

19.0 Vorbemerkung

In diesem Abschnitt werden zur Vermittlung eines Gesamtüberblicks zunächst die Sozialleistungen der staatlichen Einrichtungen, der öffentlichen Körperschaften und der Arbeitgeber in der Abgrenzung des **Sozialbudgets** der Bundesregierung nach Institutionen, Leistungs- und Finanzierungsarten dargestellt (Tabelle 19.1). In den folgenden Tabellen 19.2 bis 19.16 werden aus verschiedenen Erhebungen und Geschäftsstatistiken zusätzlich Angaben über einzelne **Sozialleistungen** in tieferer Detaillierung gebracht. Weil die Zahlen des Sozialbudgets z. T. definitiv anders abgegrenzt bzw. bereinigt sind (s. u.), besteht keine volle Vergleichbarkeit mit den Angaben aus den Statistiken der Sozialleistungen (insbesondere mit den Rechnungsabschlüssen der in den Tabellen 19.2 bis 19.16 aufgeführten Sozialleistungsträger) bzw. mit den Ergebnissen der Finanzstatistik im Abschnitt 20 des Statistischen Jahrbuchs. Im folgenden werden — ausgehend von dem Gliederungssystem des Sozialbudgets — Erläuterungen zur Abgrenzung der einzelnen Sozialleistungen bzw. Institutionen des Sozialbudgets gegeben.

Damit die einzelnen Bereiche untereinander und mit den umfassenderen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vergleichbar sind, mußten sie für die Darstellung im Sozialbudget bereinigt werden. So werden bestimmte kalkulatorische Posten (Nutzungen, Abschreibungen u. a.) saldiert und eine Reihe von Erweiterungen vorgenommen: Die Krankenversicherung wird um die Verwaltungskosten der Betriebskrankenkasse sowie um die Mutterschutzleistungen des Bundes ergänzt, die Sozialhilfe um die zusätzlichen Leistungen der Länder und Gemeinden, die Jugendhilfe um Leistungen nach dem Bundesjugendplan und nach dem Unterhaltsvorschußgesetz. Darlehen finden im Sozialbudget keinen Niederschlag.

Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 13 »Sozialleistungen« (siehe hierzu auch »Fundstellen und weiterführende Informationen«, S. 423).

Gesetzliche Rentenversicherung: Pflichtversichert in der **Rentenversicherung der Arbeiter** sind die als Arbeiter beschäftigten Personen (einschl. Auszubildender in gewerblichen Berufen) sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — die selbständigen Handwerker. Ferner sind in die Versicherungspflicht Personen einbezogen, die durch Beschäftigung in einer Einrichtung der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen bzw. in Einrichtungen für Behinderte an einer berufs fördernden Maßnahme teilnehmen. Der Beitragspflicht in der **Rentenversicherung der Angestellten** unterliegen alle Angestellten (einschl. Auszubildender in kaufmännischen und technischen Berufen) und andere Personengruppen, insbesondere die Angehörigen bestimmter freier Berufe. Der **knappschaftlichen Rentenversicherung** gehören alle im Bergbau Beschäftigten an.

Pflichtversichert sind auch Bezieher von Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld und -hilfe, Krankengeld). Darüber hinaus haben seit 1972 alle Selbständigen das Recht, innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit einen Antrag auf Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung zu stellen.

Beiträge für Pflichtversicherte werden grundsätzlich je zur Hälfte von diesen selbst und von den Arbeitgebern aufgebracht; eine Sonderregelung besteht bei der knappschaftlichen Rentenversicherung. Freiwillige Versicherung und Höherversicherung sind möglich.

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen dienen vor allem der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten. Sie umfassen u. a. Altersruhegeld, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (in der knappschaftlichen Rentenversicherung auch Bergmännrente nach Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. bei verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit und Knappschaftsausgleichsleistung), Hinterbliebenenrenten sowie medizinische, berufs fördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation. Von den Trägern der Rentenversicherung getragene oder in der Rentner enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner werden als »Barerstattungen« ausgewiesen.

Gesetzliche Krankenversicherung: Pflichtmitglieder sind Arbeiter ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes, Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 75% der für die Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt, Rentner sowie Auszubildende, Studenten und Arbeitslose. Außerdem gehören zum Kreis der Versicherungspflichtigen auch solche Personen, die in Einrichtungen für Behinderte beschäftigt sind oder dort an einer berufs fördernden Maßnahme teilnehmen, Personen, die wegen berufs fördernder Maßnahmen Übergangsgeld beziehen sowie Jugendliche, die durch die Beschäftigung in einer Einrichtung der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Ferner sind die landwirtschaftlichen Unternehmer und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen sowie einige kleinere Gruppen von Selbständigen pflichtversichert.

Die Beiträge für die Pflichtversicherten werden grundsätzlich je zur Hälfte von ihnen selbst und von ihren Arbeitgebern getragen. Beiträge der Rentner zur Krankenver-

sicherung werden als »Beiträge der Versicherten — sonstige Personen« ausgewiesen. Freiwillige Versicherung und Weiterversicherung sind möglich.

Die gesetzliche Krankenversicherung erbringt Leistungen für die Versicherten selbst und als Familienhilfe für unterhaltsberechtigten Angehörigen, sofern deren eigenes Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Die umfassende Krankenhilfe wird überwiegend als Sachleistung gewährt; in Form von Geldleistungen werden Krankengeld und Mutterschaftsgeld — als Ersatz für Verdienstausschlag für die Zeit von sechs Wochen vor bis acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung — sowie Sterbegeld gezahlt. Außerdem gehören Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und zu ihrer Verhütung (Kuren) zum Leistungskatalog.

Gesetzliche Unfallversicherung: Nach der Reichsversicherungsordnung sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis Beschäftigten (mit Ausnahme der Beamten), ein Teil der Selbständigen (z. B. Landwirte) sowie seit 1971 auch Kinder in Kindergärten, Schüler und Studenten in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Unternehmer können freiwillig der Versicherung beitreten. Für die Beschäftigten werden die Beiträge von den Arbeitgebern aufgebracht.

Der Versicherungsschutz umfaßt Leistungen aufgrund von Arbeits- und Wegeunfällen. Als Arbeitsunfall gilt auch eine Berufskrankheit. Kinder in Kindergärten, Schüler und Studenten werden wie die übrigen Versicherten behandelt. Zu den Leistungen der Unfallversicherung gehören insbesondere Heilbehandlung (medizinische Leistungen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit), Berufshilfe (berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation), Zahlung von Übergangsgeld während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie Entschädigung des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen durch Geldleistungen (Verletzten- und Hinterbliebenenrenten, Sterbegeld). Außerdem werden von den Versicherungsträgern Maßnahmen zur Unfallverhütung durchgeführt und gefördert.

Arbeitsförderung: Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) durch die Bundesanstalt für Arbeit sowie Leistungen im Auftrag von Bund und Ländern und gleichartige Leistungen des Bundes. Sie umfassen u. a. Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Förderung der beruflichen Bildung, Gewährung von berufs fördernden Leistungen zur Rehabilitation, Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Zahlung von Arbeitslosengeld und -hilfe) sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Konkursausfallgeld). Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit werden als »Barerstattungen« ausgewiesen.

Beitragspflichtig sind alle als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt Beschäftigten oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen, außerdem jugendliche Behinderte, die in Einrichtungen für Behinderte an einer berufs fördernden Maßnahme teilnehmen, und Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, Personen, die wegen einer berufs fördernden Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld beziehen, Wehr- und Zivildienstleistende sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Strafgefangene. Der Beitragssatz ist in gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichten.

Kindergeld: Seit 1. 1. 1975 wird unter Wegfall von Einkommensgrenzen ein einheitliches, nach der Kinderzahl gestaffeltes Kindergeld vom ersten Kind an gewährt. Es beträgt monatlich für das erste Kind 50 DM; für das zweite Kind wurde das Kindergeld ab 1. 1. 1982 auf 100 DM monatlich, für das dritte Kind auf 220 DM festgesetzt; für das vierte und jedes weitere Kind werden 240 DM gezahlt. Seit dem 1. 1. 1983 wird das Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind bei Berechtigten mit höherem Einkommen stufenweise gemindert, und zwar bis auf 70 DM für das zweite sowie bis auf 140 DM für das dritte und jedes weitere Kind.

Erziehungsgeld: Statt des Mutterschaftsurlaubsgeldes wird seit dem 1. 1. 1986 ein Erziehungsgeld gewährt. Das Erziehungsgeld beträgt monatlich 600 DM und wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats — für Kinder, die nach dem 31. 12. 1987 geboren wurden, bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres — gewährt. Es wird ab dem siebten Lebensmonat gemindert, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden.

Altershilfe für Landwirte: Die Altershilfe für Landwirte soll den landwirtschaftlichen Unternehmern, ihren Familienangehörigen und Hinterbliebenen eine Grundsicherung im Alter und bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit gewährleisten. Zu diesem Zweck werden von den landwirtschaftlichen Alterskassen als Träger der landwirtschaftlichen Altershilfe insbesondere Altersgeld und -vorzeitiges Altersgeld, Landabgaberente, Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie Hinterbliebenen- und Waisengeld gewährt. Zu den Leistungen gehören ferner Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des betroffenen Personenkreises, insbesondere Maßnahmen der stationären Heilbehandlung.

Beitragspflichtig zur Altershilfe ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer; Befreiung ist möglich, z. B. bei Ansprüchen gegenüber den Rentenversicherungen.